

23
22

Amtsblatt

Donnerstag,
9. Juni 2022

Regierungsrat und Staatskanzlei

Staatsarchiv. Archivwoche 6.–11. Juni 2022	902
Kantonale Verwaltung. Schliessung der Büros nach Fronleichnam	902
Raumplanung. Einwohnergemeinde Engelberg. Festlegen des Gewässer- raums für das Sörenbächli, Abschnitt 2, innerhalb der Bauzonen	903

Gesetzessammlung

Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitäts- ausweisen (MAR). Publikation durch Verweis	903
Ausführungsbestimmungen der Zentralschweizer BVG- und Stiftungs- aufsicht (ZBSA) über die berufliche Vorsorge. Nachtrag	904
Ausführungsbestimmungen der ZBSA betreffend die Aufsicht über die Stiftungen	905

Departemente

Kantonstierarzt der Urkantone. Allgemeinverfügungen	911
Betreibung und Konkurs	915
Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten	920
Schulferienplan Kanton Obwalden für das Schuljahr 2022/2023/2024	920
Berufs- und Weiterbildung	923
Baugesuche und Sonderbewilligungen	930

Gemeinden

Verschiedene

Handelsregister	937
-----------------	-----



Raumplanung: Einwohnergemeinde Engelberg. Festlegen des Gewässerraums für das Sörenbächli, Abschnitt 2, innerhalb der Bauzonen

Der Regierungsrat hat am 31. Mai 2022 den vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement erarbeiteten und öffentlich aufgelegten Kantonalen Gewässerraumplan Sörenbächli, Abschnitt 2, innerhalb der Bauzonen, Gemeinde Engelberg, M. 1:1 000 vom 7. März 2022 erlassen.

Sarnen, 31. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Publikation durch Verweis

Gemäss Art. 1 des Reglements über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (GDB 410.411) gelten im Kanton die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlassenen Verordnungen, Reglemente, Richtlinien und weiteren Ausführungserlasse für anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Bereich der Sekundarstufe II, der Lehrdiplome und die Anerkennung ausländischer Diplome. Sie können beim Bildungs- und Kulturdepartement und auf der Webseite der EDK (www.edk.ch) eingesehen werden (Art. 4 Reglement über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen). Das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR; GDB 414.111) ist im eingangs zitierten Verweis auf die Reglemente der EDK enthalten. Es wird daher aus der elektronischen Gesetzesdatenbank entfernt. Die aktuell geltende Fassung des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen kann beim Bildungs- und Kulturdepartement oder auf der Webseite der EDK eingesehen werden.

Sarnen, 8. Juni 2022

Staatskanzlei

Ausführungsbestimmungen der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) über die berufliche Vorsorge

Nachtrag vom 23. Mai 2022

Der Konkordatsrat der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 856.211 (Ausführungsbestimmungen der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005) (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die jährliche Prüfung der Berichte und Rechnungen wird eine Grundgebühr von 300 Franken zuzüglich 0,2 Promille des Bruttovermögens, abgerundet auf den nächsten vollen Franken, höchstens aber von 7 300 Franken erhoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Mai 2022

Für den Konkordatsrat
Der Präsident: Othmar Filliger
Die Protokollführerin: Barbara Reichlin Radtke

Ausführungsbestimmungen der ZBSA betreffend die Aufsicht über die Stiftungen

vom 16. September 2005

Der Konkordatsrat der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA),

gestützt auf Art. 84 ZGB¹⁾ und Art. 52 des Schlusstitels ZGB sowie Art. 6 Unterabs. I des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004²⁾,

beschliesst:

1. Geltungsbereich, Zuständigkeit

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die gesetzliche Aufsicht über die privaten Stiftungen im Sinne von Art. 80 ff. ZGB (sog. klassische Stiftungen), die nach ihrer Bestimmung den Kantonen Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden oder Zug angehören.

² Sie sind nicht anwendbar auf Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen (Art. 87 ZGB) sowie auf Stiftungen, die der Aufsicht des Bundes unterstehen. Für Personalvorsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, und für Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, gelten die Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005³⁾.

§ 2 *Aufsichtsbehörde*

¹ Die Aufsicht über die Stiftungen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 ZGB wird von der Geschäftsstelle des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA; nachfolgend als Aufsichtsbehörde bezeichnet) ausgeübt.

¹⁾ SR 210

²⁾ GDB 856.2

³⁾ GDB 856.211

§ 3 *Aufsichtsübernahme*

¹ Bei der Eintragung einer Stiftung sorgt das jeweilige kantonale Handelsregisteramt dafür, dass jede Stiftung – mit Ausnahme der Familienstiftungen und der kirchlichen Stiftungen – der Aufsicht desjenigen Gemeinwesens unterstellt wird, dem sie nach ihrer Bestimmung angehört.

² Das Handelsregisteramt macht der von ihm als zuständig erachteten Aufsichtsbehörde von der Errichtung der Stiftung unter Zustellung eines Handelsregisterauszuges sowie eines Doppels oder einer beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde und allfälliger Reglemente Mitteilung. Nach Vorliegen der Verfügung der Aufsichtsbehörde betreffend die Übernahme der Stiftungsaufsicht wird die Aufsichtsbehörde im Handelsregister eingetragen.

³ Erachtet sich die ZBSA für unzuständig, überweist sie die Unterlagen an die ihrer Ansicht nach zuständige Aufsichtsbehörde.

2. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

§ 4 *Aufgaben im Allgemeinen*

¹ Der Aufsichtsbehörde obliegen alle Aufgaben, die ihr durch Bundesrecht und die einschlägigen Bestimmungen der Konkordatskantone zugewiesen werden, soweit diese der ZBSA die Stiftungsaufsicht übertragen haben. Beim Vollzug der Gesetzgebung ist sie für alle Massnahmen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten werden.

² Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Konkordats nimmt die ZBSA für die Konkordatskantone, die ihr die Aufsicht über die Stiftungen übertragen haben, bezüglich der kantonalen und kommunalen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne der Art. 85, 86 und 86a ZGB wahr.

³ Bei der Ausübung der Aufsicht respektiert die Aufsichtsbehörde die Selbständigkeit der Stiftungen und die Eigenverantwortung deren Organe. Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn die Organe nicht im Rahmen pflichtgemässen Ermessens handeln.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weisungen und Richtlinien erlassen.

§ 5 *Aufgaben im Besonderen*

¹ Die Aufsichtsbehörde prüft

- a. die Organisation der Stiftungen (Art. 83 ZGB),
- b. die Verwendung des Stiftungsvermögens (Art. 84 Abs. 2 und 84a ZGB),

- c. die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer soliden Kapitalanlage, insbesondere der Sicherheit, der angemessenen Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität,
- d. die Übereinstimmung der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente mit der Stiftungsurkunde,
- e. die Gesuche von Stiftungen um Befreiung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

§ 6 *Aufsichtsmittel*

¹ Stellt die Aufsichtsbehörde Mängel fest, trifft sie die zur Behebung erforderlichen Massnahmen. Zu diesem Zweck stehen ihr insbesondere folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- a. die Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Stiftungsorgane,
- b. die Ermahnung, die Verwarnung und die Abberufung von Organen,
- c. die Einsetzung eines Sachwalters oder einer Sachwalterin,
- d. die Einsetzung einer ausserordentlichen Revisionsstelle,
- e. die Aufhebung und Änderung von Entscheiden der Organe,
- f. die Anordnung von Expertisen,
- g. die Ersatzvornahme,
- h. die Strafandrohung wegen Ungehorsams gemäss Artikel 292 StGB⁴⁾,
- i. die Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens am Sitz der Stiftung,
- k. die Ernennung des fehlenden Organs.

3. Aufgaben der Stiftung

§ 7 *Berichterstattung und Rechnungsablage*

¹ Jede Stiftung hat der Aufsichtsbehörde unaufgefordert alljährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres folgende rechtskonform und original unterzeichnete Dokumente zur Prüfung und Kenntnisnahme einzureichen:

- a. die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang),
- b. den Bericht der Revisionsstelle,
- c. den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung,
- d. das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates.

⁴⁾ SR 311.0

² Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, insbesondere in alle Dokumente, wie Bücher, Belege, Protokolle und Korrespondenzen, Einsicht nehmen.

§ 8 *Mitteilungspflicht*

¹ Über neu erlassene oder geänderte Statuten und Reglemente sowie die Wahl von Mitgliedern der Organe ist die Aufsichtsbehörde sofort zu informieren.

4. Änderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

§ 9 *Zuständige Behörde*

¹ Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 des Konkordats ist die ZBSA für diejenigen Konkordatskantone, die ihr die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen haben, zuständig für die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung (Art. 85 ff. ZGB) sowie für die Feststellung der Unerreichbarkeit des Zwecks beziehungsweise für die Aufhebung der Stiftung (Art. 88 Abs. 1 ZGB).

² Die ZBSA nimmt für diejenigen Konkordatskantone, die ihr die Aufsicht über die Stiftungen übertragen haben, auch für die unter kommunaler Aufsicht stehenden Stiftungen die Aufgaben der Änderungs- und Umwandlungsbehörde im Sinne von Art. 85ff. und 88 Abs. 1 ZGB wahr. Über alle anderen Änderungen verfügen die kommunalen Aufsichtsbehörden.

§ 10 *Entscheide*

¹ Gesuche betreffend die Änderung, die Umwandlung oder die Aufhebung einer Stiftung sind der ZBSA zum Entscheid zu unterbreiten. Ihre Verfügung hat konstitutive Wirkung.

² Handelt es sich um eine Stiftung unter kommunaler Aufsicht mit Sitz in einem Konkordatskanton, welcher der ZBSA die Aufsicht über die kantonalen Stiftungen übertragen hat, nimmt die zuständige kommunale Behörde als Aufsichtsbehörde das Gesuch der Stiftung entgegen und unterbreitet es mit einem entsprechenden Antrag der ZBSA zum Entscheid.

5. Rechtspflege

§ 11 *Entscheidung der Aufsichtsbehörde*

¹ Das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheidungen der ZBSA sowie das Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Vorschriften des Standortkantons Luzern.

² Rechtsmittelinstanz ist das Kantonsgericht des Kantons Luzern.

6. Gebühren

§ 12 *Grundsatz*

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.

² Die Gebühren decken die Kosten und bestehen aus

- a. einer jährlichen Aufsichtsgebühr,
- b. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

³ Die jährliche Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens der Stiftung und die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand bemessen und den Stiftungen oder den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern in Rechnung gestellt.

§ 13 *Jährliche Aufsichtsgebühr*

¹ Für die jährliche Prüfung der Berichte und Rechnungen wird eine Grundgebühr von 300 Franken zuzüglich 0,1 Promille des Bruttovermögens, abgerundet auf den nächsten vollen Franken, höchstens aber von 3 800 Franken erhoben.

² Sind Abklärungen notwendig, die das übliche Mass übersteigen, darf die Gebühr auf maximal den doppelten Betrag erhöht werden.

³ In begründeten Fällen kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

7. Schlussbestimmungen

§ 14 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen über die Stiftungsaufsicht treten am 1. Januar 2006 in Kraft.⁵⁾ Sie sind in den Publikationsorganen der Konkordatskantone zu veröffentlichen.

⁵⁾ Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 15. September 2020 die Aufsicht über die Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören, auf den 1. Januar 2022 an die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übertragen. Der Konkordatsrat der ZBSA hat die Ausführungsbestimmungen letztmals am 23. Mai 2022 geändert. Diese treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen der Ausführungsbestimmungen vom 3. Juni 2019 (in Kraft seit 1. September 2019) und vom 23. Mai 2022 (in Kraft seit 1. Juli 2022) sind im Text nachgeführt, werden im Text aber nicht speziell gekennzeichnet.

Kantonstierarzt der Urkantone. Allgemeinverfügung vom 2. Juni 2022

Faulbrut und Sauerbrut der Bienen. Anordnung von Sperrmassnahmen

betrifft das Sperrgebiet der Gemeinde *Alpnach Dorf*
(Sperrkreis siehe unter <http://www.laburk.ch/tiergesundheits/tierseuchen/bienen/>«Aktuelle Seuchenlage»)

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der *Gemeinde Alpnach Dorf* sind anlässlich der Nachkontrolle erneut die *Faulbrut und Sauerbrut der Bienen* festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstände besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Faulbrut-Vorfällen finden sich in Art. 269 ff. der TSV und jene der Sauerbrut finden sich in Art. 273 ff. der TSV.

Bei der Faulbrut und Sauerbrut handelt es sich um zu bekämpfende Bienen-seuchen, die ansteckend sind und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (Faulbrut: *Paenibacillus larvae*; Sauerbrut: *Melissococcus plutonius*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus* u. a.) einhergehen. Sie gehen immer von einer Infektionsquelle aus und können unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild der beiden Krankheiten ist ähnlich. Sie sind für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände auf, welche vom Veterinärdienst verfügt, vom zuständigen Bieneninspektor ausgeführt und überwacht werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 02.06.2022 die Bekämpfung der Faulbrut und Sauerbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt;
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit 2 km Radius um den mit Faulbrut und Sauerbrut befallenen Stand in der *Gemeinde Alpnach Dorf* und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geographischen Gegebenheiten angepasst werden.

3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.
4. Im Sperrgebiet gilt:
 - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
 - Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Faulbrut und Sauerbrut der Bienen durch.
5. Die betroffenen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nachkontrolliert werden. Die restlichen Stände im Sperrgebiet werden stichprobenweise nachuntersucht.
6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind bei den Kontrollen und den Probenahmen zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle usw.) bereitzuhalten.
7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
 - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
 - die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
9. Die Kosten für Labor, Tierarzt und Medikamente übernimmt der Veterinärdienst der Urkantone.
10. Wer den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1–9 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 48a des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

Brunnen, 2. Juni 2022

Veterinärdienst der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.

Kantonstierarzt der Urkantone. Allgemeinverfügung vom 7. Juni 2022

Faulbrut der Bienen. Anordnung von Sperrmassnahmen

betrifft das Sperrgebiet der Gemeinde *Alpnach Dorf*
(Sperrkreis siehe unter <http://www.laburk.ch/tiergesundheit/tierseuchen/bienen/>«Aktuelle Seuchenlage»)

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der Gemeinde *Alpnach Dorf* ist die Faulbrut der Bienen festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstände besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Faulbrut-Vorfällen finden sich in Art. 269 ff. der TSV.

Bei der Faulbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die ansteckend ist und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (*Paenibacillus larvae*) einhergeht. Sie geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild ist demjenigen der Sauerbrut ähnlich. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände auf, welche vom Veterinärdienst verfügt, vom zuständigen Kantonalen Bieneninspektor ausgeführt und überwacht werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 07.06.2022 die Bekämpfung der Faulbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt.
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit 2 km Radius um den mit Faulbrut befallenen Stand in der Gemeinde Alpnach Dorf und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geographischen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.
4. Im Sperrgebiet gilt:
 - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.

- Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Faulbrut der Bienen durch.
5. Die betroffenen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nachkontrolliert werden. Die restlichen Stände im Sperrgebiet werden stichprobenweise nachuntersucht.
 6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind bei den Kontrollen und den Probenahmen zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle usw.) bereitzuhalten.
 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
 8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
 - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
 - die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
 9. Die Kosten für Labor, Tierarzt und Medikamente übernimmt der Veterinärdienst der Urkantone.
 10. Wer den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1–9 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 48a des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
 11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
 12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

Brunnen, 7. Juni 2022

Veterinärdienst der Urkantone
 Dr. med. vet. Martin Grisiger
 Kantonstierarzt Stv.

Sicherheits- und Justizdepartement

Betrebung und Konkurs. Zahlungsbefehl Ursula Häcki

Schuldner: Ursula Häcki, Staatsbürgerschaft: Schweiz, Geburtsdatum: 31.08.1952, Wasserfallstrasse 72a, 6390 Engelberg

Gläubiger: Arcosana AG, CHE-111.720.694, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

Vertreter: Arcosana AG, Inkasso D-CH, Postfach 2568, 6002 Luzern

Angaben zum Zahlungsbefehl

Art der Schuldbetrebung:
Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:
20221888 vom 16.05.2022

Forderungen:
CHF 654.75 nebst Zins zu 5% seit 15.05.2022

CHF 15.–
Zins

CHF 150.–
Spesen

Zusätzliche Kosten:
Betrebungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:
Prämien KVG vom 01.11.2021 bis 31.01.2022

Rechtliche Hinweise

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Der Zahlungsbefehl gilt mit der Publikation im SHAB als zugestellt.

Sarnen, 2. Juni 2022

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl Ursula Häcki

Schuldner: Ursula Häcki, Staatsbürgerschaft: Schweiz, Geburtsdatum:
31.08.1952, Wasserfallstrasse 72a, 6390 Engelberg

Gläubiger: Arcosana AG, CHE-111.720.694, Tribschenstrasse 21,
6005 Luzern

Vertreter: Arcosana AG, Inkasso D-CH, Postfach 2568, 6002 Luzern

Angaben zum Zahlungsbefehl

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

20221887 vom 16.05.2022

Forderungen

CHF 658.65 nebst Zins zu 5% seit 14.05.2022

CHF 23.35

Zins

CHF 252.–

Spesen

Zusätzliche Kosten:

Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Prämien KVG vom 01.08.2021 bis 31.10.2021

Rechtliche Hinweise

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Der Zahlungsbefehl gilt mit der Publikation im SHAB als zugestellt.

Sarnen, 2. Juni 2022

Betreibung und Konkurs

**Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar.
Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG**

Im Konkursverfahren über die *HIPROTEC AG* (CHE-115.252.775), Schürliweg 4, 6062 Wilen (Sarnen), liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 19. Juni 2022 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der Inventarpositionen Nr. 10 (Gerichtsprozess Proderma), Nr. 11 (Verantwortlichkeitsansprüche) und Nr. 12 (Anfechtungsansprüche). Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichnenden Konkursamt bis 29. Juni 2022 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 9. Juni 2022

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkursöffnungsanzeige

Am 3. Juni 2022 wurde über die *Masastar AG* (CHE-185.006.661), Badallmend 2, 6062 Wilen (Sarnen), mit Entscheid der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 9. Juni 2022

Betreibung und Konkurs

**Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar.
Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG**

Im Konkursverfahren über die *guet's Brot J. + S. Kiener KLG* (CHE-113.792.517), Dorfstrasse 12, 6064 Kerns, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 19. Juni 2022 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der Inventarpositionen Nr. 243 (Verantwortlichkeitsansprüche) und Nr. 244 (Anfechtungsansprüche). Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichnenden Konkursamt bis zum 29. Juni 2022 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 9. Juni 2022

Betreibung und Konkurs

**Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung gemäss Art. 731b
Abs. 4 OR und Einstellung mangels Aktiven**

Schuldnerin:	SAS Investments AG (CHE-372.009.102), Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen
Liquidationseröffnung:	19. Juli 2021
Konkursöffnung:	31. Mai 2022

Konkurseinstellung: 31. Mai 2022
Frist gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG: 19. Juni 2022
Kostenvorschuss: CHF 4'000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 9. Juni 2022

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung gemäss Art. 731b Abs. 4 OR und Einstellung mangels Aktiven

Schuldnerin: *ASTRAPOLIS GmbH*
(CHE-113.276.658),
Flüelistrasse 13, 6064 Kerns

Liquidationseröffnung: 28. Mai 2021
Konkursöffnung: 30. Mai 2022
Konkurseinstellung: 30. Mai 2022
Frist gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG: 19. Juni 2022
Kostenvorschuss: CHF 4'000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 9. Juni 2022

Betreibung und Konkurs

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 10.00–12.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt von Donnerstag, 16. Juni 2022, bis und mit Sonntag, 19. Juni 2022, geschlossen.

www.kbow.ch

Sarnen, 9. Juni 2022

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Schulferienplan Kanton Obwalden für das Schuljahr 2022/2023

Volksschule (ohne Engelberg)

Kantonsschule und Berufs- und Weiterbildungszentrum

<i>Schuljahr 2022/2023</i>	<i>Schuljahresbeginn</i>	<i>Mo, 22. August 2022</i>
	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Herbstferien:	Sa, 1. Oktober 2022	So, 16. Oktober 2022
Weihnachtsferien:	Sa, 24. Dezember 2022	So, 8. Januar 2023
Fasnachtsferien:	Sa, 11. Februar 2023	So, 26. Februar 2023
Osterferien:	Fr, 7. April 2023	So, 23. April 2023
Sommerferien:	Sa, 8. Juli 2023	So, 20. August 2023

Volksschule Engelberg, Gymnasium der Stiftsschule Engelberg

<i>Schuljahr 2022/2023</i>	<i>Schuljahresbeginn</i>	<i>Di, 16. August 2022</i>
	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Herbstferien:	Sa, 8. Oktober 2022	So, 30. Oktober 2022
Weihnachtsferien:	Sa, 24. Dezember 2022	So, 8. Januar 2023
Fasnachtsferien:	Do, 16. Februar 2023	So, 26. Februar 2023
Osterferien:	Fr, 7. April 2023	So, 23. April 2023
Sommerferien:	Sa, 1. Juli 2023	So, 13. August 2023

Weitere schulfreie Tage

folgende Feiertage ausserhalb der Schulferien sind schulfrei:

Mariä Himmelfahrt:	Mo, 15. August 2022 (betrifft nur Engelberg)
Allerheiligen:	Di, 1. November 2022
Mariä Empfängnis:	Do, 8. Dezember 2022
Hl. Benedikt:	Di, 21. März 2023 (betrifft nur Engelberg)
Auffahrt:	Do, 18. Mai 2023
Pfingstmontag:	Mo, 29. Mai 2023
Fronleichnam:	Do, 8. Juni 2023

Zusätzliche kantonale unterrichtsfreie Tage 2022/2023:

Brückentag nach Auffahrt:	Fr, 19. Mai 2023 (alle ohne Stiftsschule Engelberg)
Brückentag nach Fronleichnam:	Fr, 9. Juni 2023 (alle ohne Stiftsschule Engelberg)

Zusätzlicher unterrichtsfreier Tag der Gemeinden und der Kantonsschule:

Sarnen:	9. Dezember 2022
Kerns:	21. Oktober 2022 (Äplerchilbi)
Sachseln:	9. Dezember 2022
Alpnach:	9. Dezember 2022
Giswil:	9. Dezember 2022
Lungern:	28. Oktober 2022 (Äplerchilbi)
Kantonsschule:	9. Dezember 2022

Sarnen, 9. Juni 2022

Bildungs- und Kulturdepartement

Schulferienplan Kanton Obwalden für das Schuljahr 2023/2024

Volksschule (ohne Engelberg)

Kantonsschule und Berufs- und Weiterbildungszentrum

Schuljahr 2023/2024	Schuljahresbeginn	MO, 21. August 2023
	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien:	Sa, 30. September 2023	So, 15. Oktober 2023
Weihnachtsferien:	Sa, 23. Dezember 2023	So, 7. Januar 2024
Fasnachtsferien:	Sa, 3. Februar 2024	So, 18. Februar 2024
Osterferien:	Fr, 29. März 2024	So, 14. April 2024
Sommerferien:	Sa, 6. Juli 2024	So, 18. August 2024

Volksschule Engelberg, Gymnasium der Stiftungsschule Engelberg

<i>Schuljahr 2023/2024</i>	<i>Schuljahresbeginn</i>	<i>Mo, 14. August 2023</i>
	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Herbstferien:	Sa, 7. Oktober 2023	So, 29. Oktober 2023
Weihnachtsferien:	Sa, 23. Dezember 2023	So, 7. Januar 2024
Fasnachtsferien:	Do, 8. Februar 2024	So, 18. Februar 2024
Osterferien:	Fr, 29. März 2024	So, 14. April 2024
Sommerferien:	Sa, 29. Juni 2024	So, 11. August 2024

Weitere schulfreie Tage

Folgende Feiertage ausserhalb der Schulferien sind schulfrei:

Mariä Himmelfahrt:	Di, 15. August 2023 (<i>betrifft nur Engelberg</i>)
Bruder Klaus:	Mo, 25. September 2023
Allerheiligen:	Mi, 1. November 2023
Mariä Empfängnis:	Fr, 8. Dezember 2023
Hl. Benedikt:	Do, 21. März 2024 (<i>betrifft nur Engelberg</i>)
Auffahrt:	Do, 9. Mai 2024
Pfingstmontag:	Mo, 20. Mai 2024
Fronleichnam:	Do, 30. Mai 2024

Zusätzliche kantonale unterrichtsfreie Tage 2023/2024:

Brückentag nach	
Auffahrt:	Fr, 10. Mai 2024 (<i>alle ohne Stiftungsschule Engelberg</i>)
Brückentag nach	
Fronleichnam:	Fr, 31. Mai 2024 (<i>alle ohne Stiftungsschule Engelberg</i>)

Zusätzlicher unterrichtsfreier Tag der Gemeinden und der Kantonsschule:

Sarnen:	Do, 7. Dezember 2023
Kerns :	Fr, im Oktober 2023 (<i>Äplerchilbi</i>)
Sachseln:	Mo, 20. November 2023
Alpnach:	Do, 7. Dezember 2023
Giswil:	Do, 7. Dezember 2023
Lungern:	Fr, 27. Oktober 2023 (<i>Äplerchilbi</i>)
Kantonsschule:	Mo, 11. Dezember 2023

Sarnen, 9. Juni 2022

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Historisches Museum Obwalden

Im Historischen Museum Obwalden sind Zeugen der Obwaldner Geschichte, Volkskunde, Kunst, Kunsthandwerk und Brauchtum ausgestellt.

Datum	15. April–30. November 2022
Zeit	Mittwoch–Sonntag: 14.00–17.00 Uhr
Ort	Historisches Museum Obwalden, Brünigstrasse 127, Sarnen
Gruppen	Gruppen und Führungen nach Vereinbarung
Informationen	Angebote und thematische Führungen unter: www.museum-obwalden.ch

Gweerigi Fraiwä. Eine Demonstration unerhörter Weiblichkeit

Die Ausstellung «Gweerigi Fraiwä» wirft einen Blick auf bemerkenswerte Frauen aus Obwalden und ihre Lebenswelten.

Datum	15. April–30. November 2022
Zeit	Mittwoch–Sonntag: 14.00–17.00 Uhr
Ort	Historisches Museum Obwalden, Brünigstrasse 127, Sarnen

Mehrzahl vo Heimat

Was bedeutet «Heimat» in der heutigen pluralen Gesellschaft? Entdecken Sie 18 überraschende Obwaldner Heimatgeschichten.

Datum	15. April–30. November 2022
Zeit	Mittwoch–Sonntag: 14.00–17.00 Uhr
Ort	Historisches Museum Obwalden, Brünigstrasse 127, Sarnen

Museum Bruder Klaus

Mittwoch ist Museumstag

Jeden Mittwoch für CHF 4.– statt CHF 10.– ins Museum Bruder Klaus.

Sonä Chääs

An diesem Tag dreht sich alles um den Käse im Garten des Museums Bruder Klaus. Es gibt einen Chääs-Märt, Vorträge und bei Chääs-Zännä können kleine und grosse Kinder ein Stück Käse gewinnen.

Datum	Samstag, 11. Juni 2022
Zeit	10.00–15.00 Uhr
Ort	Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Wanderkonzert «erstKlassik am Sarnensee»

Zum Abschluss der Wanderung vom Flüeli nach Sachseln stehen im Museum regionale Musiker*innen im Rampenlicht: Lara Morger (Gesang), Lisa Gross (Oboe) und Chiara Enderle Samatanga (Violoncello)

Datum Donnerstag, 16. Juni 2022
Zeit 17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Kabinettausstellung «Heiligsprechung 1947»

Die Kabinettausstellung blickt mit Fotos, Exponaten und Geschichten von Menschen, die sich an die Feierlichkeiten von 1947 erinnern, auf die Heiligsprechung von Bruder Klaus zurück

Datum 13. Mai–10. Juli 2022
Zeit Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Wechselausstellung Hungerkünste – eine Ausstellung über das Fasten

Wissenswertes und Unterhaltsames über das Fasten aus Naturwissenschaft, Geschichte und Kultur. Arbeiten der Künstlerin Anna-Sabina Zürrer ergänzen die Erzählungen der «Hungerkünstlerinnen» und «Hungerkünstler».

Datum 10. April–1. November 2022
Zeit Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Dauerausstellung Niklaus von Flüe – Vermittler zwischen Welten

Die Dauerausstellung zeichnet ein vielfältiges Porträt des Mystikers, Politikers und Volksheiligen aus dem 15. Jahrhundert.

Datum 10. April–1. November 2022
Zeit Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Dauerausstellung Dorothee Wyss – die Geschichte einer aussergewöhnlichen Frau

Sie war engagierte Familienfrau und erfolgreiche Bäuerin. An der Seite des «lebenden Heiligen» Bruder Klaus lernte sie, mit Veränderungen umzugehen und Herausforderungen anzunehmen. Ihre Geschichte erzählt von Frauen, Männern und ihren Rollen, vom Stützen und Beschützen, vom Lieben und vom Loslassen.

Datum 10. April–1. November 2022
Zeit Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Frauenforum Obwalden

Frauenapéro

«50 Jahre Frauenstimmrecht OW, erkämpfen – antreten – politisieren»
In gemütlicher Apérorunde erfahren wir in einem Podiumsgespräch Spannendes zum Thema Frauen und Politik – gestern. Heute und morgen. Im zweiten Teil ist das Publikum in die Diskussion einbezogen.

Datum Freitag, 10. Juni 2022
Zeit 19.30 Uhr
Ort Landgasthof Schlüssel, Brünigstrasse 20a, Alpnach
Kosten Unkostenbeitrag: Fr. 20.–
Anmeldung bis 3. Juni 2022 an:
Veronika Wagner, Telefon 041 660 23 26 oder
veronika.wagner@bluewin.ch

Freizeitzentrum Obwalden

Persische Küche mit Sina Rowshan Zaer
Fr, 10.06.2022 | 18.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 100.– | Kurs-Nr. 22-1-EG004

Freitagszeichen mit Teddy und Yvonne Amstad
Fr, 10.06.2022 | 18.30–21.30 Uhr | 1-mal | Fr. 65.– | Kurs-Nr. 22-1-MZ003

Handlettering Aufbaukurs mit Sonja Durrer
Fr, 10.06.2022 | 18.30–21.30 Uhr | 1-mal | Fr. 60.– | Kurs-Nr. 22-1-MZ012

Tiere pflanzen mit Ursula Vogel-Schwank
Sa, 11.06.2022 | 09.00–12.00 Uhr | 1-mal | Fr. 0.– | Kurs-Nr. 22-1-NE005

Räuchern – Wetterpflanzen und Elektrosmog mit Bernadette Wieland
Do, 23.06.2022 | 19.00–21.15 Uhr | 1-mal | Fr. 40.– | Kurs-Nr. 22-1-LG012

Türkische Küche – Meze mit Yasemin Pinar Basarir von Rotz
Fr, 24.06.2022 | 18.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 100.– | Kurs-Nr. 22-1-EG001

Bitcoin mit Alex Arisi
Sa, 02.07.2022 | 09.30–15.30 Uhr | 1-mal | Fr. 130.– | Kurs-Nr. 22-1-BG002

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden, Marktstrasse 5, Telefon 041 662 08 44
kurse@fzo.ch / www.fzo.ch
Dienstag–Freitag, 8.00–11.30 Uhr

Sarnen, 9. Juni 2022

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch
Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Mittwoch, Donnerstag, 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschreibungen finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Der Bund unterstützt eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Pflicht- und Wahlmodule

H 12210 Spezialisierung Direktvermarktung Version 2017	Joller-Graf Barbara Freitags, 10.06. – 01.07.2022 08.30 – 16.30 Uhr
H 22222 Landwirtschaftliche Buchhaltung Version 2016	Müller-Kilchenmann Susanne Dienstags, 23.08.2022 – 15.11.2022 8.30 – 11.45 Uhr
H 22216 Gesundheit und Soziales Version 2018	Rogger Lisbeth Mittwochs, 24.08.2022 – 09.11.2022 8.30 – 16.30 Uhr
H 22230 Reinigungstechnik und Textilpflege Version 2021	Windlin-Wettstein Yvette Dienstags, 23.08.2022 – 17.01.2023 13.15 – 16.30 Uhr
H 22215 Gartenbau 2. Teil Version 2018	Huber Roland Donnerstags, 25.08.2022 – 22.09.2022 8.30 – 11.45 Uhr
H 22225 Produktverarbeitung Version 2022	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 25.08.2022 – 22.12.2022 13.15 – 16.30 Uhr
H 22213 Landwirtschaftliches Recht Version 2021	Camenzind Michael Donnerstags, 20.10.2022 – 26.01.2023 8.30 – 11.45 Uhr
H 22211 Ernährung und Verpflegung 1. Teil Version 2022	Joller-Graf Barbara Dienstags, 22.11.2022 – 07.03.2023 8.30 – 13.00 Uhr
H 12313 Familie und Gesellschaft Version 2018	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 12.01.2023 – 27.04.2023 13.15 – 16.30 Uhr

H 12315 Milchverarbeitung Version 2018	Windlin-Wettstein Yvette Freitags, 13.01.2023 – 10.02.2023 8.30 – 16.30 Uhr
H12327 Textiles Gestalten Version 2019	Von Ah Ruth Montags, 16.01.2023 – 22.05.2023 18.00 – 21.15 Uhr
H 12321 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2021	Dissler Christoph Donnerstags, 02.02.2023 – 22.06.2023 8.30 – 11.45 Uhr
H 12314 Gartenbau 1. Teil Version 2018	Huber Roland Dienstags, 14.03.2023 – 27.06.2023 8.30 – 11.45 Uhr
H 12331 Bildungsangebote auf dem Bauernhof Version 2020	Müller-Kilchenmann Susanne / Windlin-Wettstein Yvette Freitags, 17.03.2023 – 05.05.2023 8.30 – 16.30
H 12319 Haushaltführung Version 2022	Windlin-Wettstein Yvette Dienstags, 21.03.2023 – 13.06.2023 13.15 – 16.30 Uhr
H 12312 Ernährung und Verpflegung 2. Teil Version 2022	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 23.03.2023 – 29.06.2023 8.30 – 16.30 Uhr

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprache an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage oder 15 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse und Zertifikatskurse ausgenommen):

	12 Tage / 24 Lekt.	15 Tage / 30 Lekt.
Kleingruppe (5 – 9 Personen)	Fr. 380.00	Fr. 475.00
Standardgruppe (10 – 12 Personen)	Fr. 320.00	Fr. 400.00
– Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen		
– Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.		

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Nähere Infos auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

2 Lektionen pro Woche

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1. Wir bieten auch Abendkurse in Engelberg an.

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

1x2 Lektionen (Abendkurse)

2x2 Lektionen (Abendkurse)

4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Die Deutschkurse am BWZ Obwalden werden je nach Präsenz, Kursniveau, Einkommen/ Vermögen sowie Status finanziell mit bis zu 80% von den Gemeinden unterstützt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde.

Englisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Französisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Italienisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Spanisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Vorbereitungsabend «Sprachstandanalyse»

Sprachstandanalyse Vorbereitungsabend	Mittwoch, 21.09.2022
Durchführung bei mind. fünf Anmeldungen	18.15 – 19.45 Uhr

Vorbereitungskurs «Sprachstandanalyse»

E22210a	28.09. – 16.11.2022	Fr. 190.00
Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	18.15 – 19.45 Uhr	

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E22251a	21.09. – 23.11.2022	Fr. 280.00
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»	19.00 – 21.00 Uhr	

Sarnen, 9. Juni 2022

Beufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, 6060 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Tel. 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

20. Juni 2022

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

- Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, Sarnen
- Bauvorhaben: Strassensanierung Schutzzone Schlad und temporäre Umfahrungsstrasse
- Ort: Parzellen 1178, 1188, 1257, 1314, 1066, Chilchschwandstrasse, Ramersberg/Forststrasse, Stalden
- Zonen: Landwirtschaftszone, Wald und Verkehrsanlagen
- Naturgefahren: Gefahrenzonen HM2, H/HM2, W2, W3
- Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Giglen-Kirchhofen
- Sonderbewilligungen: raumplanerische Ausnahmegewilligung
-
- Gesuchsteller/in: Rischi Steine AG, Kägiswilerstrasse 31, Sarnen
- Bauvorhaben: Verlängerung provisorische Zwischendeponie Rischiloch
- Ort: Parzelle 1449, Rischiwald, Stalden
- Zonen: Wald
- Schutzgebiete: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1608) Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren
- Sonderbewilligungen: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Edith und Thomas Burch-Berwert, Schwanderstrasse 24, Stalden und Walter Britschgi-Amacher, Eistrasse 2, Stalden
Bauvorhaben: Anbau gedeckter Autounterstand und Einbau Keller (Projektänderung, nachträgliche Baueingabe)
Ort: Parzellen 2586 und 1302, Eistrasse, Stalden
Zonen: Dorfzone

Gesuchsteller/in: Zeno und Lorena Beck, Goldmattstrasse 8a, Sarnen
Bauvorhaben: Balkonersatz
Ort: Parzelle 2182, Goldmattstrasse 8a, Sarnen
Zonen: zweigeschossige Wohnzone A
Naturgefahren: Gefahrenzone W2
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Kerns

Gesuchsteller/in: Alpengenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke, Sarnenstrasse 1, Kerns
Bauvorhaben: neue erdverlegte Stromzuleitung Alp Ebnet
Ort: Parzellen 550 und 551, Langschwandi und 1270, Ebnet Brandsiten, Kerns
Zonen: Landwirtschaftszone, Alpwirtschaftszone
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Naturgefahren SL 1

Gesuchsteller/in: Korporation Kerns, Sportbahnen Melchsee-Frutt, Fruttstrasse 53, Melchtal
Bauvorhaben: Sanierung Parkfläche
Ort: Parzelle 1648, Stöckalp, Kerns
Zone: Zone für Sport- und Freizeitanlagen 1
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Naturgefahren E2

Gesuchsteller/in: Hallenbad Obwalden AG, Sportweg 3, Kerns
Bauvorhaben: Fluchttreppe und Lüftungskanäle beim Aqua Center Obwalden (Projektänderung)
Ort: Parzelle 4, Sportweg 3, Kerns
Zone: Zone für Sport- und Freizeitanlagen 1
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Walter Stampfli-Ziegler, Chatzenrain 36, Kerns
Bauvorhaben: Anbauten an bestehendes Wohnhaus
Ort: Parzelle 2127, Chatzenrain 36, Kerns

Zone: zweigeschossige Wohnzone W2A
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Engelberg

Gesuchsteller/in: Heizwerk Engelberg AG, Engelbergerstrasse 41, Engelberg

Bauvorhaben: Neubau Fernwärmeleitung

Zonen: GW3 und übriges Gebiet

Ort: Parzellen 284, 340, Wydenstrasse 16, GB Engelberg

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Ue0, Planungszone Hochwasserschutz

Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Benediktinerkloster Engelberg, Benediktinerkloster 1, Engelberg

Bauvorhaben: Leitungsnetz FWL Kloster, Anschluss Haus Äschi

Zonen: übriges Gebiet, Dorfzone und Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Ort: Parzellen 136, 199, 372, 373, Aeschiweg, GB Engelberg

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Ue0 und Ue1

Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Silvia Hurschler-Bieri und Martin Bieri, Bann 1, Engelberg

Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus

Zonen: Landwirtschaftszone

Ort: Parzellen Nrn. 2440, 662, Bann 1, GB Engelberg

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Ue1, Ue2, SL2/4

Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Cornelia und Daniel Kaufmann-Hurschler, Dorfstrasse 52B, Engelberg

Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus

Zonen: W2B

Ort: Parzelle 572, Mühlematt 1, GB Engelberg

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Ue0

Gesuchsteller/in: Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, Poststrasse 3, Engelberg

Bauvorhaben: Neubau ZipLine II Trübsee-Gerschnialp

Zonen: Alpwirtschaftszone, Wald, Wintersportzone

Ort: Parzellen 6, 7, 8, 64, 65, 453, Gerschnialp,
GB Engelberg
Schutzgebiete: Wildruhezone
Naturgefahren: RPI, SII, SIII, FLIII
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmbewilligung

Sarnen, 9. Juni 2022

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gemeinde Sarnen

Gemeinde Sarnen. Hochwassersicherheit Blattibach. Öffentliche Projektauflage.

1. Ausgangslage

Am 24. Juni 2016 führte ein Unwetterereignis im Einzugsgebiet des Blattibachs zu massiven Schäden im Gebiet des Schwemmkegels. Mehrere Wildbachsperrin in der Steilstrecke im Bereich Wibergli wurden komplett überströmt und zerstört. Das führte zu grossen Geschiebeumlagerungen, welche für die Übersarungen im Gebiet Goldmatt/Zieglhütte verantwortlich waren.

Unmittelbar nach dem Ereignis wurden bauliche Sofortmassnahmen umgesetzt, um weitere Schäden zu vermeiden. Parallel dazu wurde eine integrale Planung über den gesamten Blattibach begonnen. Das grösste Risikopotential lag in dem Bereich zwischen Giglenstrasse und Schwanderstrasse. Die Hochwassersicherheit musste in diesem Bereich mittels vorgezogener Massnahmen so rasch wie möglich wieder gewährleistet werden. Dieser Projektteil wurde mit Hochdruck geplant. Dank einer sehr guten Zusammenarbeit mit Bund, Kanton und den betroffenen Grundeigentümern konnten die vorgezogenen Massnahmen vor den Sommergewittern 2017 ausgeführt und im Frühjahr 2018 abgeschlossen werden.

Bei der vorliegenden Projektauflage geht es um die abschliessenden Massnahmen zwischen der Giglenstrasse und dem Sarnersee. Das Projekt verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Das geschlossene Siedlungsgebiet ist bis zu einer Wiederkehrperiode von 100 Jahren (HQ_{100}) gegen Einwirkungen durch Naturgefahrenprozesse geschützt.
- Die landwirtschaftlichen Flächen werden bis zu einer Wiederkehrperiode von 30 Jahren (HQ_{30}) gegen Einwirkungen durch Naturgefahrenprozesse geschützt.
- Die Brücke Wilerstrasse wird gegen Überschwappen gesichert.
- Ein allfälliger Wasseraustritt auf die Wilerstrasse wird kontrolliert ins Gerinne zurückgeführt.

- Die Schutzbauwerke verfügen über einen gutmütigen Versagensmechanismus (kein schlagartiges Versagen).
- Der Blattibach wird naturnah: Ufergehölze, natürliche Gewässersole.
- Der Deltabereich dient als Rückzugsort für Fische und als Auenstandort.

Folgende Massnahmen werden dazu umgesetzt:

- Ersatz der bestehenden Betonschale mit einem naturnahen Bachlauf.
- Aufweitung und ökologische Aufwertung des Mündungsbereichs.
- Erstellen Staukragen Wilerstrassenbrücke.
- Strassenanpassung zum schadenarmen Ableiten im Überlastfall.
- Verlegung und Hindernisfreies Ausbilden des Fusswegs inkl. Steg im Mündungsbereich.

2. Umfang der Projektauflage

Die öffentliche Projektauflage beinhaltet die folgenden Projektgenehmigungen:

- Wasserbauliche Massnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur ökologischen Aufwertung des Blattibachs im Projektperimeter von der Gigenstrasse bis zum See.
- Gewässerraum nach Art. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Ausschheidung der Gewässerräume (GDB 783.114).

Die Projektauflage erfolgt koordiniert (d.h. sie umfasst sämtliche nötigen Bewilligungen und Verfahren, einschliesslich der Erteilung des Enteignungsrechts). Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden koordiniert das Verfahren erlässt die Projektgenehmigung.

Das Bauvorhaben ist im Gelände ausgesteckt. In der Aussteckung wird unterschieden zwischen:

- | | |
|--|------------------------|
| – Rote Holzpfähle, Nägel oder Farbpunkt | Gehwege |
| – Blaue Holzpfähle, Nägel oder Farbpunkt | Gewässerraum, Bachsole |
| – Türkise Holzpfähle, Nägel oder Farbpunkt | Gewässerraum bestehend |
| – Braune Bauprofile, Nägel oder Farbpunkt | Blockrampe |
| – Gelbe Pfähle oder Bauprofile | Brücken |
| – Grüne Pfähle oder Bauprofile | Böschungen |

3. Auflagefrist und Auflageort

Die Projektunterlagen liegen gemäss Art. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht (GDB 710.111) in Verbindung mit Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG, SR 711) während 30 Tagen von Freitag, 10. Juni 2022 bis Montag, 11. Juli 2022, im Gemeindehaus Sarnen, Brünigstrasse 160, öffentlich auf.

4. Beantragte Bewilligungen und Rechte

Es werden folgende Bewilligungen bzw. Rechte beantragt:

- a. Wasserbaubewilligung nach Art. 28 des Gesetzes über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz, GDB 740.1)
- b. Projektgenehmigung Ausführungsprojekt Wasserbau nach Art. 6 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz, GDB 740.1)
- c. Raumplanerische Ausnahmbewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)
- d. Raumplanerische Feststellungsverfügung nach Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)
- e. Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a sowie Art. 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Verbindung mit Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG, SR 721.100)
- f. Bewilligungen nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer nach Art. 19 Abs. 2 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- g. Bewilligung für Rodung von Wald sowie Hecken-, Feld- und Ufergehölze sowie deren Ersatz nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) und nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und Art. 20 Abs. 3 lit. b. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1)
- h. Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0)
- i. Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG für Arbeiten im Gewässerschutzbereich
- j. Erteilen des Enteignungsrechts nach Art. 13 des Gesetzes über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz, GDB 740.1) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG, SR 711) für die folgenden Parzellen:
Grundbuch Sarnen: Parzellen Nrn. 339, 364, 799, 800, 954, 958, 1863, 2091, 2126, 2127, 2137, 2138, 2183, 2304, 2377, 2729, 2784, 3588, 3643, 4060, 4063

5. Rechtsmittelbelehrung

Einsprachen gegen die Enteignung haben sich auf die in den Art. 5 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG, SR 711) bezeichneten Sachverhalte zu beziehen und diese konkret zu bezeichnen.

Erhoben bzw. geltend gemacht werden können:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung
- b. Begehren, die eine Planänderung bezwecken
- c. Begehren nach den Art. 7–10 EntG
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG)
- e. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG)

- f. die geforderte Enteignungsentschädigung, wobei diese nach den Bestandteilen von Art. 19 EntG (Verkehrswert des enteigneten Rechts, Minderwert bei Teilenteignung, weitere Nachteile) aufzugliedern und möglichst zu beziffern ist.
- g. Forderungen von Mietern und Pächtern sowie Dienstbarkeitsberechtigten und Gläubigern aus vorgemerkten persönlichen Rechten (Art. 23, 24 EntG)
- h. Nutzniessungsrechte, soweit behauptet wird, aus dem Entzug des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden (Art. 24 Abs. 2 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Soweit die enteigneten Rechte sich aus der Grunderwerbstabelle ergeben oder offenkundig sind, werden sie – soweit notwendig – von der Schätzungskommission auch ohne Anmeldung geschätzt (Art. 33 Abs. 4 EntG). Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planauflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Enteignungsbann nach Art. 42 EntG).

Einsprachen gegen die Enteignung, das Bauvorhaben und/oder einen einzelnen Projektteil sind innert der Einsprachefrist von 30 Tagen schriftlich, begründet und mit präzisen Anträgen zu den bestrittenen Sachverhalten, Objekten bzw. Massnahmen im Doppel an die Gemeindekanzlei Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, einzureichen.

Die Einsprachefrist läuft bis zum 11. Juli 2022 (Datum Poststempel).

Sarnen, 9. Juni 2022

Gemeinde Sarnen

Korporation Kägiswil. Zusammensetzung Korporationsrat

Der Korporationsrat Kägiswil setzt sich ab dem Amtsjahr 2022 neu wie folgt zusammen:

<i>Präsident:</i>	Hanspeter Lussi-Berwert, Dörflistrasse 30, 6056 Kägiswil
<i>Vizepräsidentin:</i>	Samantha Zurmühle-Kauer, Engelmattli 1, 6056 Kägiswil
<i>Finanzen:</i>	Jost von Wyl, Hostett 2, 6056 Kägiswil
<i>Forst:</i>	Andreas Berchtold-von Wyl, Hostettliweg 5, 6056 Kägiswil
<i>Liegenschaften:</i>	Benjamin Burach, Hostettweg 1, 6056 Kägiswil
<i>Wärmeverbund:</i>	Andreas Berchtold-von Wyl, Hostettliweg 5, 6056 Kägiswil
<i>Kulturland:</i>	Jost von Wyl, Hostett 2, 6056 Kägiswil

Alpen: Samantha Zurmühle-Kauer, Engelmattli 1, 6056 Kägiswil

*Korporations-
schreiberin:* Samantha Zurmühle-Kauer, Engelmattli 1, 6056 Kägiswil

Kägiswil, 31. Mai 2022

Korporation Kägiswil

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

S.C.H. Virtus GmbH, in *Engelberg*, CHE-457.102.545, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 217 vom 10.11.2014, Publ. 1812183). Domizil neu: Alpenstrasse 19, 6390 Engelberg. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brändli, Christoph, von Bözberg, in Zug, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 1'000 Stammanteilen zu je CHF 20.00 [bisher: in Freienbach].
Tagesregister-Nr. 553 vom 25.05.2022

Architekturbüro Thomas Spitzmüller, in *Giswil*, CHE-107.527.616, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 16 vom 24.01.2005, S. 12, Publ. 2665874). Domizil neu: Brünigstrasse 74, 6074 Giswil.
Tagesregister-Nr. 548 vom 25.05.2022

Hermann und Marianne Straniak-Stiftung, in *Sarnen*, CHE-110.389.881, Stiftung (SHAB Nr. 212 vom 03.11.2014, Publ. 1800959). Domizil neu: c/o Obwaldner Kantonalbank, Im Feld 2, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 552 vom 25.05.2022

Stiftung «Gastarbeiter-Zentrum Obwalden», in *Sarnen*, CHE-100.408.212, Stiftung (SHAB Nr. 200 vom 14.10.2021, Publ. 1005312248). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 554 vom 25.05.2022

Stiftung Schlosshof, in *Alpnach*, CHE-110.409.897, Stiftung (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2021, Publ. 1005344355). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 556 vom 25.05.2022

Elvesa AG, in *Alpnach*, CHE-271.254.153, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 24.12.2021, Publ. 1005366892). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fanger-Zumstein, Helena, von Lungern und Sarnen, in Giswil, mit Einzelunterschrift; Zumstein-Luminati, Erika, von Lungern und Poschivo, in Alpnach, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 550 vom 25.05.2022

Stiftung Meinrad Burch-Korrodi und Hedwig Maria Burch-Wyser, in Sarnen, CHE-112.248.257, Stiftung (SHAB Nr. 14 vom 20.01.2022, Publ. 1005385350). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 555 vom 25.05.2022

Eveline Klitzka Consulting, in Sarnen, CHE-222.591.987, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 14 vom 20.01.2022, Publ. 1005385333). Sitz neu: **Sachseln**. Domizil neu: Unterfeldweg 2, 6072 Sachseln. Zweck neu: Unternehmensberatung, Beratung & Coaching, Projektmanagement, Transformation & Business Change, Mediation, Verkauf eigener Bücher, digitaler Produkte & Kunstprodukte. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Klitzka, Simone Eveline genannt Eveline, deutsche Staatsangehörige, in Sachseln, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: in Sarnen].
Tagesregister-Nr. 551 vom 25.05.2022

BHFtechnik GmbH Engelberg, in Engelberg, CHE-336.632.564, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 124 vom 29.06.2018, Publ. 4324695). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Honegger, Lukas, von Dürnten, in Lichtensteig, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 57 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 32 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Honegger-Bau GmbH (CHE-111.991.193), in Engelberg, Gesellschafterin, mit 193 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 218 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].
Tagesregister-Nr. 549 vom 25.05.2022

Martin Odermatt GmbH, in Engelberg, CHE-261.785.070, Wasserfallstrasse 100, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.05.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Planung, Projektierung und Ausführung von Steilbedachungen und Fassadenverkleidungen inklusive Beratung in diesen Bereichen sowie die Ausführung von allgemeinen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Liegenschaften aller Art. Sie kann überdies Vermögenswerte, insbesondere Liegenschaften und Beteiligungen, erwerben, finanzieren, erstellen, verwalten und veräussern, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sowie Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 25.05.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Odermatt, Martin Josef, von Dallenwil, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 15 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Odermatt-Karli, Manuela Priska, von Dallenwil, in En-

gelberg, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 557 vom 30.05.2022

Explanor AG, in *Sarnen*, CHE-114.404.048, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 87 vom 05.05.2022, Publ. 1005465593). Zweigniederlassung neu: Horw (CHE-141.127.029).

Tagesregister-Nr. 562 vom 30.05.2022

Renovita AG, **Generalunternehmung für Umbauten und Renovationen**, in *Alpnach*, CHE-103.425.655, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 225 vom 18.11.2021, Publ. 1005336797). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Odermatt, Walter Anton, von Dallenwil, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Partner Treuhand AG, Luzern (CHE-107.252.951), in Luzern, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: CORDIS audit AG (CHE-107.401.754), in Emmen, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 569 vom 30.05.2022

XerTec GmbH, *bisher in Kriens*, CHE-187.958.041, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 59 vom 24.03.2017, Publ. 3424201). Statutenänderung: 24.05.2022. Sitz neu: **Giswil**. Domizil neu: Industriestrasse 11, 6074 Giswil. Zweck neu: Entwicklung und Herstellung von sowie Handel mit elektronischen Produkten und Software; Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Grundstücken. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zihlmann, Antoinette Magdalena, von Kriens, in Kriens, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 210 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zihlmann, Felix Peter, von Kriens, in Kriens, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 105 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Gerber, Pius Daniel, von Trubschachen, in Grosswangen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 105 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 573 vom 30.05.2022

Hipp GmbH, in *Sachseln*, CHE-104.368.161, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 16 vom 24.01.2019, Publ. 1004549742). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hipp, Dr. Claus, von Solothurn, in Sachseln, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 565 vom 30.05.2022

Hipp Holding AG, in *Sachseln*, CHE-101.071.061, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2021, Publ. 1005361318). Domizil neu: Alte Krone, Dorfplatz 11, 6072 Sachseln.

Tagesregister-Nr. 566 vom 30.05.2022

United Global Water AG, in *Sarnen*, CHE-114.640.904, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2021, Publ. 1005344358). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stieger, Thomas Jakob, von Oberriet (SG), in Strovolos Nicosia (CY), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stocker, Norbert Alfred, von Freienbach, in Santa Ponna (ES), einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 572 vom 30.05.2022

Hipp Beteiligungs AG, in *Sachseln*, CHE-101.238.378, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2021, Publ. 1005361317). Domizil neu: Alte Krone, Dorfplatz 11, 6072 Sachseln.

Tagesregister-Nr. 564 vom 30.05.2022

Sika Manufacturing AG, in *Sarnen*, CHE-105.938.670, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 202 vom 18.10.2021, Publ. 1005314384). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stubbe, Johannes Gerhard, deutscher Staatsangehöriger, in Zug, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ernst & Young AG (CHE-152.377.547), in Zug, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: KPMG AG (CHE-209.561.530), in Zug, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 570 vom 30.05.2022

Stutzer + Flüeler AG, in *Kerns*, CHE-291.708.128, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 26.11.2020, Publ. 1005032248). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Banz, Karin, von Entlebuch, in Kerns, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 571 vom 30.05.2022

Jordan Gastro AG, in *Sarnen*, CHE-298.229.099, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 152 vom 07.08.2020, Publ. 1004953582). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Haas, Xaver, von Schüpfheim, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mathis, Urban Anton, von Wolfenschiessen, in Luzern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 567 vom 30.05.2022

Academy for Global Interprofessional Learning and Education AG, in *Sachseln*, CHE-158.971.275, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2019, Publ. 1004771053). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «TOPEC Global LLC» (CHE-264.470.183) mit Sitz in Sachseln, gemäss Fusionsvertrag vom 04.05.2022 und Fusionsbilanz per 31.12.2021. Aktiven von CHF 27'334.00 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 8'218.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Ge-

sellschaft sämtliche Stammanteile der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Zuteilung von Aktien statt.
Tagesregister-Nr. 558 vom 30.05.2022

B & E Fleisch AG, in *Kerns*, CHE-391.454.595, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 230 vom 25.11.2020, Publ. 1005031219). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Banz, Karin, von Entlebuch, in Kerns, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 559 vom 30.05.2022

Hipp & Co, in *Sachseln*, CHE-101.139.664, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 29.04.2022, Publ. 1005461407). Domizil neu: Alte Krone, Dorfplatz 11, 6072 Sachseln. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hipp, Paulus, von Solothurn, in Pfaffenhofen (DE), unbeschränkt haftender Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Hipp, Elisabeth, deutsche Staatsangehörige und Solothurn, in Pfaffenhofen (DE), Kommanditärin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Kommanditsumme von CHF 484'200.00; Hirschberger, Domenica, deutsche Staatsangehörige und Solothurn, in Schrobenhausen (DE), Kommanditärin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Kommanditsumme von CHF 484'200.00; Schmid, Maria, deutsche Staatsangehörige und Solothurn, in Hohenwart (DE), Kommanditärin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Kommanditsumme von CHF 484'200.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hipp GmbH (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) (HRB 10225), in Pfaffenhofen a. d. Ilm (DE), Kommanditärin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Kommanditsumme von CHF 3'000'000.00 [bisher: mit einer Kommanditsumme von CHF 1'500'000.00].
Tagesregister-Nr. 563 vom 30.05.2022

EcoSolifer AG, in *Sarnen*, CHE-113.781.241, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 47 vom 08.03.2022, Publ. 1005422180). Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 13.05.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.
Tagesregister-Nr. 561 vom 30.05.2022

Pimpernelle Nicole von Rotz, in *Kerns*, CHE-166.109.970, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 150 vom 05.08.2016, Publ. 2989969). Domizil neu: Untergasse 4B, 6064 Kerns.
Tagesregister-Nr. 568 vom 30.05.2022

bio-familia AG, in *Sachseln*, CHE-101.598.144, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 255 vom 30.12.2021, Publ. 1005371040). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hipp, Prof. Dr. Claus, von Solothurn, in Sachseln, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 560 vom 30.05.2022

TOPEC Global LLC, in *Sachseln*, CHE-264.470.183, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 102 vom 27.05.2022, Publ. 1005482883). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «Academy for Global Interprofessional Learning and Education AG» (CHE-158.971.275) mit Sitz in Sachseln über. Die Gesellschaft wird gelöscht.
Tagesregister-Nr. 574 vom 30.05.2022

Weiss PharmaConsult AG, in *Sarnen*, CHE-152.534.798, Schürstrasse 12a, 6062 Wilen (Sarnen), Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30.05.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensberatung, Geschäftsführung und Immobilien. Ausserdem bezweckt die Gesellschaft den Kauf, den Verkauf sowie die Verwaltung von Immobilien. Im Weiteren bezweckt die Gesellschaft den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 30.05.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Weiss, Carola Elisabeth, von Bubendorf, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelnunterschrift.
Tagesregister-Nr. 576 vom 31.05.2022

Röthlin Bestattungen GmbH, in *Kerns*, CHE-207.486.403, Haltenstrasse 24, 6064 Kerns, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 31.05.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Bestattungsunternehmens, die Überführung von Verstorbenen im In- und Ausland und den Handel mit Waren der Bestattungsbranche. Die Gesellschaft kann alle mit dem Hauptzweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen errichten. Zudem kann sie andere Unternehmen erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke und Immobilien erwerben, nutzen, veräussern, finanzieren, erstellen, verwalten und belasten. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Toch-

tergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann Patent- und Lizenzgeschäfte tätigen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Alle Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen brieflich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 31.05.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Röthlin, Philipp, von Kerns, in Kerns, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Röthlin-Sprecher, Katharina Verena, von Kerns, in Kerns, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 575 vom 31.05.2022

FIKOB AG, in Sarnen, CHE-100.438.704, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2019, Publ. 1004786483). Ausgeschiedene Personen und ersichene Unterschriften: Garaventa, Heinz, von Hütten, in Sachseln, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Röthlin, Nadya, von Kerns, in Kerns, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 579 vom 31.05.2022

Stiftung Naturerbe Karst und Höhlen Obwalden (NeKO), in Alpnach, CHE-109.993.484, Stiftung (SHAB Nr. 168 vom 31.08.2020, Publ. 1004967820). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 583 vom 31.05.2022

Sarnen, 9. Juni 2022

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 05,
E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt
Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
4696 Expl. WEMF/KS, Basis 2020/2021

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Insertionspreise:
Insertatepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt.):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*
* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.